

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 37 6. Oktober 1983 E 21410 B

Inhalt:	TEIL I ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN 1) Opfer am Reformationsfest, 6. November 1983 2) Fürbitte für die Sechste Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 3) Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer 4) Dienstmeldungen TEIL II REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS
---------	---

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Opfer am Reformationsfest, 6. November 1983

Erlaß des Oberkirchenrats vom 22. September 1983
 AZ 52.13-11 Nr. 45

Die Kollekte am Reformationsfest ist wie alljährlich für die Weltbibelhilfe bestimmt. Die Kollekte hilft der Deutschen Bibelgesellschaft in Stuttgart bei der Erfüllung ihrer weltweiten Aufgabe. Dieses Jahr sollen mit Hilfe des Opfers Bibeln und Bibelteile für Zimbabwe hergestellt werden.

Der afrikanische Staat Zimbabwe (das frühere Rhodesien) hat eine eigene Bibelgesellschaft, die Ausgaben der Heiligen Schrift in einheimischen Sprachen selber produziert. Um Papier kaufen und die Druckkosten decken zu können, ist die Bibelgesellschaft von Zimbabwe allerdings auf unsere Unterstützung angewiesen.

Der Leiter der Bibelgesellschaft, Pastor Gaylord Kambarami, hat im April dieses Jahres bei einem Besuch im Bibelhaus Stuttgart die guten Arbeitsmöglichkeiten hervorgehoben, die Kirchen und Bibelgesellschaft in seinem Lande haben. Im kommenden Jahr sollen dort 28 000 Bibeln gedruckt und gebunden werden, 21 000 englische Schulbibeln, 50 000 Neue Testamente in der Ndebele-Sprache und mehrere 100 000 Bibelteile für Jugendliche. Sie werden bei Evangelisationsveranstaltungen unentgeltlich verteilt oder über

zahlreiche christliche Buchläden verbreitet. Die Bibelgesellschaft hofft, auch in den weniger besiedelten Landesteilen Bibeln verteilen zu können.

Die Kirchen haben sich die Aufgabe gestellt, jedem Christen eine Bibel zur Verfügung zu stellen.

Die Bibelgesellschaft von Zimbabwe, die ihren Sitz in der Hauptstadt Harare hat (früher Salisbury), möchte diesen Bitten nachkommen. Die genannten Vorhaben erfordern einen Zuschuß der Weltbibelhilfe, der mehr als 300 000 DM betragen soll.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf die Kollekte für die Weltbibelhilfe schon am Sonntag vor dem Reformationsfest hinzuweisen und folgende Abkündigung zu verlesen:

„Jeder Christ soll eine Bibel in seiner Muttersprache erhalten. Diese dringende Bitte äußerten uns gegenüber die Kirchen des erst unlängst selbständig gewordenen Staates Zimbabwe, des früheren Rhodesien.

Also sollen 1984 28 000 Bibeln in der Schona-Sprache gedruckt werden, 21 000 englische Schulbibeln, 50 000 Neue Testamente in der Ndebele-Sprache sowie mehrere 100 000 Bibelteile für Jugendliche. Bei Evangelisationsveranstaltungen und anderen missionarischen Aktionen sollen sie unentgeltlich verteilt werden. Die Bibelgesellschaft von Zimbabwe braucht unsere finanzielle Unterstützung. Der erforderliche Zuschuß beträgt weit über 300 000 DM. Helfen Sie bitte mit, dieses Vorhaben der Weltbibelhilfe zu verwirklichen.“

D. Hans v. Keler

Fürbitte **für die Sechste Tagung der 6. Synode** **der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 21. September 1983
AZ 81.01 Nr. 192

Vom 30. Oktober bis 4. November 1983 findet in Worms die Sechste Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung steht die Beratung des Schwerpunktthemas „Reformation und Einheit der Kirche“.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, 30. Oktober 1983 der Synode fürbittend zu gedenken.

I. V.
Dr. Dummler

Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer

Erlaß des Oberkirchenrats vom 26. September 1983
AZ 21.31-4 Nr. 82

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart hat die monatlichen Mietwerte (Steueranschläge der Dienstwohnungen der Pfarrer – ohne Amtsräume) zur Angleichung an die ortsüblichen Mietwerte mit Wirkung vom **1. Januar 1984** an neu festgesetzt.

Es ergeben sich folgende Werte:

1. Für die vor dem 1.1.1950 bezugsfertig gewordenen Dienstwohnungen

Pfarrer im ständigen oder unständigen	Pfarrer im Vorbereitungsdienst	
Pfarrdienst außer Vorbereitungsdienst:	ledig	verheiratet
400 DM	185 DM	375 DM

2. Für die nach dem 31.12.1949, aber vor dem 1.1.1970 bezugsfertig gewordenen Dienstwohnungen

Pfarrer im ständigen oder unständigen	Pfarrer im Vorbereitungsdienst	
Pfarrdienst außer Vorbereitungsdienst:	ledig	verheiratet
505 DM	185 DM	375 DM

3. Für die nach dem 31.12.1969 bezugsfertig gewordenen Dienstwohnungen

Pfarrer im ständigen oder unständigen	Pfarrer im Vorbereitungsdienst	
Pfarrdienst außer Vorbereitungsdienst:	ledig	verheiratet
575 DM	185 DM	375 DM

Diese Regelung gilt wie bisher für alle Pfarrer mit besoldungsrechtlichem Dienstwohnungsanspruch (Residenzpflicht). Sie gilt nicht, wenn dem Pfarrer eine vom Arbeitgeber angemietete Wohnung als Dienstwohnung überlassen wird. In diesem Fall ist als zusätzlicher Dienstbezug des Pfarrers die vom Arbeitgeber zu zahlende Miete, gekürzt um einen Abschlag von 25% für die in der Wohnung befindlichen Amtsräume, dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1984 nur für das **Kalenderjahr 1984** und tritt anstelle des Erlasses vom 13. Januar 1981, AZ 21.31-4 Nr. 68 (Abl. Bd. 59 S. 251).

I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

555551

_____ wurde mit Wirkung vom 1. September 1983 nach § 52 Würt. Pfarrergesetz zum Dienst als Leitende Pastorin der Evang. Frauenhilfe in Deutschland in Düsseldorf unter gleichzeitiger Übernahme in den ständigen Pfarrdienst für die Dauer von 5 Jahren freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 _____, auf die Pfarrstelle Adelberg-Oberberken, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 _____, auf die Pfarrstelle II in Mergentheim, Dek. Weikersheim;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 _____, auf die Pfarrstelle Wolfenhausen-Neilingsheim, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 _____, auf die Pfarrstelle an der Matthäuskirche in Kirchheim-Lindorf, Dek. Kirchheim;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 _____, auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 _____, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. November 1983 _____, auf die Pfarrstelle Bolheim, Dek. Heidenheim;

mit Wirkung vom 1. November 1983 _____, auf die Pfarrstelle Forchtenberg, Dek. Ohringen;

mit Wirkung vom 1. November 1983 _____, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Biberach;

mit Wirkung vom 1. November 1983 _____, auf die Pfarrstelle Rielingshausen, Dek. Marbach;

mit Wirkung vom 1. Mai 1984 _____, auf die Pfarrstelle in Dettingen a. d. Erms, Dek. Urach.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 _____

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

am 13. September 1983 _____

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)